

Kurztitel

Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz - inhalative Schadstoffe

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 20/1989 aufgehoben durch BGBI. Nr. 53/1993

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

14.01.1989

Außerkrafttretensdatum

22.01.1993

Beachte

materiell derogiert durch BGBI. Nr. 53/1993

Text

§ 2. Für Schadstoffe, die zu Erkrankungen im Sinne der Z 1, 2, 3, 5, 6, 9 (hinsichtlich der Homologe), 10, 11, 12, 13, 14, 15, 26, 28, 31, 40, 41, 42 und 44 der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz führen können, ist eine gesundheitsschädliche Einwirkung im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 8 des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes bei Erreichen oder Überschreiten von 75% des für den in Betracht kommenden Stoff maßgebenden Konzentrationsgrenzwertes am Arbeitsplatz gegeben. Diese Arbeitsplatzkonzentrationswerte für Gase, Dämpfe und Staub in der Raumluft werden jeweils in den Amtlichen Nachrichten Arbeit - Gesundheit - Soziales verlautbart.